



Gemeinde Hofamt Priel

Verwaltungsbezirk: Melk - Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel

Tel: 07412/52421, Fax: 07412/52421-5 - E-Mail: gemeinde@hofamtpriel.at

<http://www.hofamtpriel.gv.at>

Zahl: 59-13-004-1/2015

Bearbeiter: Leopold Aistleitner, VB

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 1. Oktober 2015, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23. September 2015
mittels Einladungskurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Friedrich Buchberger

Vizebürgermeister:

Johann Wurzer

Geschäftsf. Gemeinderäte:

Franz Eder

Franz Jaschke

Alexander Heiligenbrunner

Peter Koch

Daniel Hofer

Gemeinderäte:

Rosemarie Reithner

Harald Lindenhofer

Erich Slawitscheck

Eva Wurzer

Andrea Gundacker

Anna Bauer

Kerstin Pichler

Josef Schadenhofer

Friedrich Pichler

Andreas Zeilinger

Gerhard Lindenhofer

Stefan Koch

Entschuldigt abwesend waren:

Nicht entschuldigt abwesend:

Weitere Anwesende - Zuhörer: 3 Zuhörer

Als Schriftführer fungierte: Leopold Aistleitner, VB

Vorsitzender: Friedrich Buchberger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

Tagesordnungspunkte für Gemeinderatssitzung am 1. Oktober 2015

1. Begrüßung
2. Angelobung Gemeinderat Josef Schadenhofer
3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 18.06.2015
4. Bericht des Prüfungsausschusses vom 14.09.2015
5. 1. Nachtragsvoranschlag 2015 - Genehmigung
6. Ankauf FF-Fahrzeug: Ergänzung zu Beschluss vom 18.06.2015 – Mehrkosten
7. Waldgrundstück 662/1 u. 662/2 KG Weins: Genehmigung Verkauf – Hintersteiner Hubert, 3681 Rottenberg 3
8. Resolution Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt „jeder Bürger ist gleich viel wert“: Genehmigung
9. WVA BA12 – Erweiterung Holzian Nord: Genehmigung Annahmeerklärung ÖKK Förderung
10. Projekt Wohnen im Waldviertel – Projektphase III 2016-18: Genehmigung Teilnahme Gemeinde Hofamt Priel
11. Vereinbarung über Grundbenützung – Kneippweg:
 - a) Neulinger Johann, 3681 Am Reiern 4
 - b) Eder Manuel u. Patricia, 3680 Obere Bahnzeile 25
12. Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG – Nachtrag Mietvertrag FF Haus Weins: Genehmigung
13. Softwareumstellung Gemeindeamt – Genehmigung:
 - a) Ankauf System GeORG – Community
 - b) GeOrg – Wartungs- u. Nutzungsvereinbarung
 - c) Dienstleistungsvertrag mit Österr. Post AG
14. Mietvertragsergänzung Gemeinde Hofamt Priel – Lukas Langthaler/Mayer Petra: Genehmigung
15. Genehmigung Ausbuchung Mietreduzierung (Heizkosten) – Wohnung – Glück-Linzer
16. Donauradweg Abschnitt Weins-Persenbeug: Erhaltung im Bereich der Kragkonstruktion – Auftragsvergabe
17. Gemeindezentrum – Zubau Wintergarten: Auftragsvergabe
18. Neubestellung Bildungsgemeinderat
19. Entsendungsvorschlag Volksschulausschuss Persenbeug
20. Diverse Ehrungen:
 - a) Langthaler Marianne, Rosenbichl 15
 - b) Pichler Josef, Mitterberg 1
 - c) Kilnbeck Christian, Panoramaweg 8
 - d) Brandl Hannes, Panoramaweg 10
 - e) Baumberger Josef, Kleehof 2
21. Berichte und Anfragen

VERLAUF DER SITZUNG

Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung

1. Begrüßung und Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 17.03.2015

Der Vorsitzende Bgm. Friedrich Buchberger begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

2. Angelobung Gemeinderat Josef Schadenhofer

Nach dem Rücktritt von GR Hannes Brandl wird Herr Josef Schadenhofer als neuer Gemeinderat nominiert und in dieser Sitzung angelobt.

Der Vorsitzende nimmt mit folgender Gelöbnisformel die Angelobung:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Hofamt Priel nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

von Josef Schadenhofer zum Gemeinrat vor.

3. Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 18.06.2015

Da zum Sitzungsprotokoll vom 18. Juni 2015 keine Einwendungen eingebracht wurden gilt dieses als genehmigt.

4. Bericht des Prüfungsausschusses vom 14.09.2015

Der Prüfungsausschussobmann bringt den Prüfbericht vom 14. September 2015 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

5. 1. Nachtragsvoranschlag 2015 – Genehmigung

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GGR Alexander Heiligenbrunner und ersucht um Erläuterung des 1. Nachtragsvoranschlages 2015.

GGR Alexander Heiligenbrunner bringt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes den 1. Nachtragsvoranschlag zur Kenntnis, indem er die Änderungen der einzelnen Haushaltsstellen kurz erläutert. Die öffentliche Auflage des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlages 2015 erfolgte vom 14.09.2015 bis 29.09.2015.

Zusammenfassend werden nachstehende Fakten festgehalten:

Die Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt erhöhten sich von 3.010.400,-- Euro auf 3.483.000,-- Euro. Der Sollüberschuss des Rechnungsabschlusses 2014 wurde Einnahmenseitig in der Höhe von 466.400,-- Euro berücksichtigt. Die Anpassung der Haushaltsstellen im Nachtragsvoranschlag erfolgte aufgrund eines Zwischenrechnungsabschlusses mit Stand 31.08.2015. Es wurden sämtliche bisher im Gemeinderat und Vorstand gefassten Beschlüsse über diverses Ausgaben mit eingepflegt. Weiters wurden auch noch geplante Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2015 in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen. Erwähnenswert ist noch, dass die Rückzahlung des endfälligen Darlehens für den Volksschulturnsaalzubau in der Höhe von 118.600,-- nicht wie eigentlich vorgesehen aus dem Erlös eines Tilgungsträgers, sondern aus dem Überschuss im Ordentlichen Haushalt bewerkstelligt wurde.

Der Außerordentliche Haushalt wurde von 627.600,-- Euro auf 1.116.200,-- Euro einnahmen- und ausgabenseitig aufgestockt. Die Finanzierungsmittel betreffend der Rücklagenentnahmen wurden größtenteils durch Zuführungen vom ordentlichen Haushalt ersetzt. Weiters wurden Mehreinnahmen bei diversen Anschlussgebühren im Nachtragsvoranschlag erfasst. Darlehensaufnahmen für Projektfinanzierungen sind nicht notwendig. Das Vorhaben Gemeindezentrum wurde in das Vorhaben Amtsgebäude umgelegt.

Der Rücklagenstand beträgt gemäß Nachtragsvoranschlag € 910.400,--. Bei den Darlehen gibt es gegenüber dem Voranschlag keine Änderungen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2015 genehmigen.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Ankauf FF-Fahrzeug: Ergänzung zu Beschluss vom 18.06.2015 - Mehrkosten

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Beschluss vom 18.06.2015 Kosten für das FF-Fahrzeug in der Höhe von € 115.894,-- genehmigt wurden. Bei der Auftragsvergabe hat sich jedoch herausgestellt, dass die Kosten für die „Fremdversorgung von Luft und Strom“ des Fahrzeuges, um die Fahrbereitschaft für die jederzeitige Ausrückung zu gewährleisten, nicht im Anbot enthalten waren. Nach Adaptierung des Angebotes ergibt sich jetzt eine Auftragssumme von € 121.770,--.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge aufgrund vorstehend angeführten Umstände die geänderte Auftragssumme für den Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges in der Höhe von € 121.700 anstatt bisher 115.894,- genehmigen. Die Übernahme der Mehrkosten sollen zu 50% von der Gemeinde Hofamt Priel getragen werden.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Waldgrundstück 662/1 u. 662/2 KG Weins: Genehmigung Verkauf - Hintersteiner Hubert, 3681 Rottenberg 3

Der Vorsitzende berichtet, dass von Herrn Hubert Hintersteiner, 3681 Rottenberg 3 ein Ansuchen um Kauf der Waldgrundstücke 662/1 und 662/2 mit einem Ausmaß von insgesamt 5467 m² eingebracht wurde.

Eine weitere Kaufanfrage liegt von Herren Eder Johann, 3681 Wiespoint 7 vor. Da Herr Eder Johann kein Landwirt/Forstwirt ist, kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Verkauf an Herrn Eder ein Einspruch über die Grundverkehrskommission eingebracht wird, es wird somit der Kaufantrag von Herrn Hintersteiner zu bevorzugen sein. Als Kaufpreis wird seitens der Gemeinde 1,20 Euro/m² (gemäß Gemeindevorstandsbeschluss vom 11.08.2015) vorgeschlagen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Verkauf der Waldgrundstücke 662/1 und 662/2 mit einem Gesamtausmaß von 5467m² zu einem Kaufpreis von € 6.560,40 (1,20€/m²) an Herrn Hintersteiner Hubert, 3681 Rottenberg 3 genehmigen.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Resolution Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt „jeder Bürger ist gleich viel wert“: Genehmigung

Der Vorsitzende berichtet, dass nachstehende Resolution an die Gemeinde Hofamt Priel zur Unterstützung übermittelt wurde. Mit dieser Resolution sollen beim nächsten Finanzausgleich die kleinen bzw. ländlichen Gemeinden betreffend der Volkszahl besser behandelt werden.

Resolution der Gemeinde Hofamt Priel zum Thema Steuergerechtigkeit

Denn Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt "jeder Bürger ist gleich viel wert"

Das Finanzausgleichsgesetz, das die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regelt, ist äußerst komplex und beinhaltet einige heute nicht mehr zu rechtfertigende Verteilungsschlüssel. Der zentralste davon ist der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS), der auf das Gemeindeüberweisungs-gesetz 1920 zurückgeht, dem die Ansicht der Nationalversammlung zugrunde lag, dass die Finanzlage der größeren Gemeinden eine wesentlich schlechtere sei, als die der kleineren Gemeinden. Der aBS stammt also aus einer Zeit, in der man sich mit den im Weltkrieg besonders hart geprüften Städten solidarisch zeigen wollte und mußte. Dies gilt gleichermaßen für das Bundesfinanzverfassungsgesetz des Jahres 1948. Trotz grundlegend veränderter Rahmenbedingungen der Gemeindehaushalte und inzwischen auch vollständig beseitigter Kriegsschäden sind die Finanzausgleichsgesetze in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten unverändert geblieben.

Ein wichtiges Kriterium für die Verteilung der Steuereinnahmen ist die Einwohnerzahl. Während die Zuweisung an die Länder an die tatsächliche Einwohnerzahl geknüpft ist, gilt für die Gemeindeertragsanteile der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Dieser bildet für immerhin etwa 73 % der Gemeindeertragsanteile die Grundlage und sorgt als Vervielfacher der Bevölkerungszahl auch maßgeblich dafür, dass größere Gemeinden pro Einwohner mehr Geld erhalten als kleinere.

Trotz mehrmaliger Reform wird nach derzeitigem System (FAG 2008) die ermittelte Volkszahl bei Gemeinden bis höchstens 10.000 EW mit 1 41/67 (= 1,61)

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 mit 1 2/3 (= 1,67)

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 und bei Städten mit eigenem Staut mit 2 und

bei Gemeinden über 50.000 Einwohner mit 2 1/3 (= 2,33) multipliziert.

Aufsummiert erhält beispielsweise Wien also nicht für 1,731 Mio. EW Gemeindeertragsanteile, sondern für 4 Millionen Menschen!

Einschleifregelungen für Gemeinden, die eine höhere Einstufung nur knapp verfehlen, ändern nichts am grundsätzlichen Problem der ungerechten Gewichtung der Einwohnerzahlen. Ein Bürger einer Kleingemeinde ist demnach weniger wert als ein Bürger einer größeren Gemeinde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Fairness.

Notwendig wäre ein Umschwenken von einem ungerechten und nicht mehr zeitgemäßen System in Richtung Aufgabenorientierung. Dort, wo Aufgaben erledigt werden, sollte das benötigte Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen haben mit ihren Kindergärten, der Pflege- und Altenbetreuung, dem Kanal- und Wassernetz usw. eine Fülle von Leistungen zu erbringen.

Der Gemeinderat von Hofamt Priel fordert daher die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertreter) auf, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, damit auch den ländlichen Gemeinden eine positive Entwicklung ermöglicht wird.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die vorstehende Resolution betreffend Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich „jeder Bürger ist gleich viel wert“ genehmigen.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. WVA BA 12 – Erweiterung Holzian Nord: Genehmigung Annahmeerklärung ÖKK Förderung

Der Vorsitzende berichtet, dass nunmehr die Annahmeerklärung für die Bundesförderung für den Bauabschnitt 12 (WVA Erweiterung Holzian Nord) eingelangt ist. Die Gesamtförderung in der Höhe von 9.017,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt. Für die Auszahlung ist ein positiver Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Förderannahme betreffend Förderantrag B500164, BA 12 Hofamt Priel, WVA Erweiterung Holzian Nord genehmigen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Projekt Wohnen im Waldviertel – Projektphase III 2016-18: Genehmigung Teilnahme Gemeinde Hofamt Priel

Der Vorsitzende berichtet, dass seit 2009 das prioritäre Ziel des Projektes „Wohnen im Waldviertel“ ist, Schrumpfungprozesse abzubremsen bzw. zusätzlichen Zuzug zu generieren, um Kaufverluste zu bremsen, Gemeindeeinnahmen abzusichern, Infrastrukturauslastung zu gewährleisten und die Standortqualität zu verbessern. Die geplanten Projektkosten belaufen sich für die Jahre 2016 bis 2018 auf € 921.000,--. Die Gemeinde Hofamt Priel stellt für die Jahre 2016, 2017 und 2018 jeweils den Projektbeitrag von € 1.227,-- (brutto) zur Verfügung. Zur Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ ist weiterhin auch die Mitgliedschaft im Verein Interkomm sowie die Nutzung der internetbasierten Software KOMSIS Voraussetzung. Die ordentliche Mitgliedschaft beträgt € 166,-- pro Jahr. Die Kosten für KOMSIS betragen für die Gemeinde Hofamt Priel € 468,-- pro Jahr. Da die Gemeinde Hofamt Priel bereits Mitglied im Verein und KOMSIS-Kunde ist, bedarf es hierfür keines weiteren Gemeinderatsbeschlusses.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
 Die Gemeinde Hofamt Priel beteiligt sich am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ unter den genannten Bedingungen und stellt jährlich einen Projektbeitrag von € 1.227,-- (brutto) zur Verfügung. Für allfällige Zwischenfinanzierungen übernimmt die Gemeinde die aliquoten Kosten. Die Überweisung des jährlichen Beitrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Vereinbarung über Grundbenützung – Kneippweg: a) Neulinger Johann, 3681 Am Reitern 4

Der Vorsitzende berichtet, dass für den Kneippweg eine Änderung der Route notwendig geworden ist, da die Familie Eder (Wagenleiten 2) die ursprüngliche Wegführung – direkt am Haus vorbei und über die angrenzende Wiese bis hin zur Einmündung in die Mountainbike-Strecke - nicht mehr duldet. Es wurde somit eine neue Streckenführung geplant und dazu ist es notwendig mit dem Grundeigentümer Johann Neulinger eine Vereinbarung für die Wegbenützung abzuschließen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die nachstehende Vereinbarung über die Grundbenützung für die Kneippwegtrasse genehmigen.

Vereinbarung über Grundbenützung

Abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Hofamt Priel, Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel**, in folgenden kurz „**Berechtigter**“ genannt, einerseits und **Herrn Johann Neulinger, Am Reitern 4, 3681 Hofamt Priel**, in folgenden kurz „**Weginhaber**“ genannt, andererseits, wie folgt:

GEGENSTAND

Der Weginhaber ist Eigentümer und Verfügungsberechtigter über den in beiliegenden, einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden, Lageplan eingezeichneten Weg. Der Weg liegt in der Gemeinde Hofamt Priel, KG Hofamt Priel, auf den Parzellen 1092, 1088, 1090, 1085 und 1132 mit einer Länge von ca. 460 lfm.

Der Weginhaber gibt die Weganlagen für Kneippwanderungen zu den in diesem Übereinkommen angeführten Bedingungen frei, ein Befahren der Wege ist nicht gestattet. Dem Berechtigten wird das Recht eingeräumt, den Weg zu Markieren, nichtforstlichen Bewuchs auf dem Weg zu entfernen und im Sinne der nachstehenden Bedingungen zu adaptieren.

BEDINGUNGEN

Die Freigabe des Weges für das Kneipp-Wandern erfolgt für die Dauer von 15 Jahren ganzjährig.

Das Kneipp-Wandern ist ausschließlich auf dem im beiliegenden Plan eingezeichneten Weg zulässig. Veranstaltungen aller Art im Bereich der freigegebenen Weganlage bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Weginhaber.

Der Weginhaber ist berechtigt, die gegenständliche Weganlage aus Sicherheitsgründen zur Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise zu sperren. Diese Sperre kann auch durch den Berechtigten hinsichtlich der Benützung für Fußgänger (insbesondere bei „Gefahr in Verzug“) erfolgen.

Der Weginhaber wird die Sperren auf das unbedingt notwendige beschränken.

Die gegenständlichen Wege dienen vorwiegend der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Gebietes. Die Benützung des Weges für den Grundeigentümer Beauftragte und Jäger erfolgt uneingeschränkt.

Der Berechtigte verpflichtet sich die vereinbarungsgegenständlichen Wege nach auftretenden Schäden im Zuge von Naturereignissen bzw. nach Beschädigung des Weges insoweit instand zusetzen als dies für die ordnungsgemäße Nutzung des Weges erforderlich ist.

Für bestehende Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, welche vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Berechtigten aus diesem Übereinkommen entstanden sind, insbesondere wegen allfälliger Schadenersatzansprüche dritter Personen an den Grundeigentümer aufgrund erlittener Schäden infolge des gefährlichen Zustandes des an die Weganlage angrenzenden forstlichen und nicht forstlichen Bewuchses, haftet der Berechtigte bis zur vollständigen Tilgung dieser Schadenersatzforderungen.

Schäden an Sachen des Weginhabers bzw. Grundeigentümers, die im Rahmen der Öffnung der vereinbarungsgegenständlichen Weganlage vom Berechtigten, von dessen Leuten oder sonst von ihm beauftragten und deren Leuten sowie von dritten Personen verursacht werden, hat der Berechtigte unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber und Grundeigentümer zu vergüten oder vollständig zu beheben.

Der Berechtigte verpflichtet sich den anfallenden Unrat regelmäßig zu entfernen, widrigenfalls auf Kosten des Berechtigten die Beseitigung des Unrats veranlasst wird.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass dem Weginhaber keine über seine in dieser Vereinbarung hinausgehende Haftung als Wegehalter in finanzieller Hinsicht trifft.

Behördliche Bewilligungen werden, falls erforderlich, vom Berechtigten eingeholt, eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Berechtigten.

VEREINBARUNGSDAUER, AUFLÖSUNG

Dieses Übereinkommen tritt mit 1.7.2015 in Kraft und wird auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen.

Der Weginhaber kann dieses Übereinkommen jederzeit auch innerhalb von 15 Jahren ab Vereinbarungsabschluss lösen, wenn der Berechtigte trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt.

GEGENSTAND

Der Weginhaber ist Eigentümer und Verfügungsberechtigter über den in beiliegenden, einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden, Lageplan eingezeichneten Weg. Der Weg liegt in der Gemeinde Hofamt Priel, KG Hofamt Priel, auf den Parzellen 1459/2 und 1456/1, mit einer Länge von ca. 50 lfm.

Der Weginhaber gibt die Weganlagen für Kneippwanderungen zu den in diesem Übereinkommen angeführten Bedingungen frei, ein Befahren der Wege ist nicht gestattet. Dem Berechtigten wird das Recht eingeräumt, den Weg zu Markieren, nichtforstlichen Bewuchs auf dem Weg zu entfernen und im Sinne der nachstehenden Bedingungen zu adaptieren.

BEDINGUNGEN

Die Freigabe des Weges für das Kneipp-Wandern erfolgt für die Dauer von 15 Jahren ganzjährig.

Das Kneipp-Wandern ist ausschließlich auf dem im beiliegenden Plan eingezeichneten Weg zulässig. Veranstaltungen aller Art im Bereich der freigegebenen Weganlage bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Weginhaber.

Der Weginhaber ist berechtigt, die gegenständliche Weganlage aus Sicherheitsgründen zur Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise zu sperren. Diese Sperre kann auch durch den Berechtigten hinsichtlich der Benützung für Fußgänger (insbesondere bei „Gefahr in Verzug“) erfolgen.

Der Weginhaber wird die Sperren auf das unbedingt notwendige beschränken.

Die gegenständlichen Wege dienen vorwiegend der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Gebietes. Die Benützung des Weges für den Grundeigentümer Beauftragte und Jäger erfolgt uneingeschränkt.

Der Berechtigte verpflichtet sich die vereinbarungsgegenständlichen Wege nach auftretenden Schäden im Zuge von Naturereignissen bzw. nach Beschädigung des Weges insoweit instand zusetzen als dies für die ordnungsgemäße Nutzung des Weges erforderlich ist.

Für bestehende Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, welche vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Berechtigten aus diesem Übereinkommen entstanden sind, insbesondere wegen allfälliger Schadenersatzansprüche dritter Personen an den Grundeigentümer aufgrund erlittener Schäden infolge des gefährlichen Zustandes des an die Weganlage angrenzenden forstlichen und nicht forstlichen Bewuchses, haftet der Berechtigte bis zur vollständigen Tilgung dieser Schadenersatzforderungen.

Schäden an Sachen des Weginhabers bzw. Grundeigentümers, die im Rahmen der Öffnung der vereinbarungsgegenständlichen Weganlage vom Berechtigten, von dessen Leuten oder sonst von ihm beauftragten und deren Leuten sowie von dritten Personen verursacht werden, hat der Berechtigte unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber und Grundeigentümer zu vergüten oder vollständig zu beheben.

Der Berechtigte verpflichtet sich den anfallenden Unrat regelmäßig zu entfernen, widrigenfalls auf Kosten des Berechtigten die Beseitigung des Unrats veranlasst wird.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass dem Weginhaber keine über seine in dieser Vereinbarung hinausgehende Haftung als Wegehalter in finanzieller Hinsicht trifft.

Behördliche Bewilligungen werden, falls erforderlich, vom Berechtigten eingeholt, eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Berechtigten.

VEREINBARUNGSDAUER, AUFLÖSUNG

Dieses Übereinkommen tritt mit 1.7.2015 in Kraft und wird auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen.

Der Weginhaber kann dieses Übereinkommen jederzeit auch innerhalb von 15 Jahren ab Vereinbarungsabschluss lösen, wenn der Berechtigte trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt.

Diese Vereinbarung gilt ebenfalls als gelöst, sollte die Liegenschaft durch den Weginhaber bzw. dessen Vertreter veräußert werden.

Der Berechtigte verpflichtet sich bei Vereinbarungsauflösung die Beschilderung, Kneippeinrichtungen und den Unrat zu entfernen.

ENTGELT

Für die durch die Rechtseinräumung nach Punkt I und II dieses Übereinkommens wird ein jährlicher Anerkennungs-zins in der Höhe von € 50,- vereinbart.

Dieses Entgelt wird jeweils im Jänner eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Der Anerkennungs-zins ist nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Indexausgangsbasis ist Jänner 2015 mit der verlautbarten Messzahl 109,10. Zur wertgesicherten Anerkennungs-zinsberechnung, erstmalig ab 1.1. des dem Vereinbarungsabschluss folgenden Jahres, wird die Indexdifferenz zwischen Jänner 2015 und Jänner des jeweils der Rechnungslegung vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen. Die Wertsicherungsberechnung des dem Vereinbarungsabschluss folgenden Jahres wird auf die Zeit ab Beginn bis 31.12.2015 aliquotiert. (Berechnung = Ursprünglicher Anerkennungs-zins : Basisindex x neuer Index = neuer Anerkennungs-zins). Bei Auflösung der Vereinbarung wird die Wertsicherung bis zum letzten Monat der Gültigkeitsdauer im Nachhinein verrechnet.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Berechtigten.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird in 1. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Melk vereinbart.

Es wird festgestellt, dass außer dieser schriftlichen Vereinbarung keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Zusätzliche Nebenabreden sowie allfällige Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung haben nur Gültigkeit wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel.

Die über diese Vereinbarung errichtete Urschrift verbleibt beim Weginhaber.

Der Berechtigte erhält eine Kopie dieser Vereinbarung.

Hofamt Priel, am 17. September 2015

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

- *Der Zugriff auf GeOrg ist von überall möglich.*
- *Immer mehr Bescheide (z.B. Einheitswertbescheid) werden den Gemeinden in elektr. Form zugestellt. Um diese nicht ausdrucken und im Programm manuel erfassen zu müssen, liest diese GeOrg vorerfasst zur weiteren Bearbeitung ein.*
- *Die Kontoauszüge aller Banken können in GeOrg automatisch abgeholt und eingelesen werden*
- *Die Anbindung aller relevanten Portale wie LMR/ZMR, Unternehmensregister, AGWR, FinanzOnline usw. gewährleisten eine höchstmögliche Datenqualität und entlasten die Mitarbeiter bei der Stammdatenaktualisierung.*
- *Der GeOrg ist bestens für die kommende VRV neu vorbereitet. Schon jetzt sind Kameralistik und Doppik immer konsistent. SAP kennt Bilanz und G&V und es ist eine monatliche Abgrenzung bzw. Betrachtung möglich.*
- *In Zusammenarbeit mit der österreichischen Post wurde das Outputmanagement vereinfacht. Alle Dokumente, die bisher in der Gemeinde gedruckt und kuvertiert wurden, werden vom GeOrg direkt an die Post übergeben. Die Post prüft bezüglich der dualen Zustellung d.h. stellt entweder elektronisch zu oder druckt, kuvertiert und stellt zu, natürlich inkl. Hybridrückschein.*
- *In Zusammenarbeit mit der neuen Lohnverrechnung Publicware-HR, mit integriertem Genehmigungsworkflow für z.B. Urlaubsansuchen, Fehlzeitenverwaltung u.v.m. werden die Daten zwischen GeOrg und PW-HR automatisch ausgetauscht.*

Die Kosten für den Ankauf für unsere Gemeinde betragen 29.914,00 Euro inklusive der Datenübernahme und der notwendigen Schulungskosten. Die monatlichen Kosten betragen € 459,79 Euro. Das bedeutet, dass die laufenden Mehrkosten pro Jahr im Vergleich zum alten System rund € 2.100,- betragen, welche aber indirekt wieder über die Arbeitszeiterparnis (Bankwege, Kuvertieren, weniger Buchungsaufwand, usw.) kompensiert werden.

Als Umstiegszeitpunkt wird der 1. April 2016 ins Auge gefasst, um den Rechnungsabschluss 2015 noch mit dem alten System abschließen zu können.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge nach der eingehenden Beratung den Tagesordnungspunkt (13 a, b und c) auf die nächste Gemeinderatssitzung verschieben und bis dorthin ein zweites Angebot einholen und sodann neuerlich darüber beraten und behandeln.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: 11 JA /
 / 5 Nein (Heiligenbrunner, Slawitscheck, Wurzer Eva, Pichler Friedrich und Pichler Kerstin)
 / 2 Enthaltungen (Jaschke, Koch Peter)

13. Softwareumstellung Gemeindeamt – Genehmigung:

b) GeORG – Wartungs- u. Nutzungsvereinbarung

Der Vorsitzende berichtet, dass vorliegender GeOrg – Wartungs- u. Nutzungsvereinbarung mit derzeit monatlichen Kosten in der Höhe von € 459,79 (exkl. MWSt) zu beschließen wäre.

Antrag des Vorsitzenden: siehe 13 a)

Beschluss: siehe 13 a)

GeOrg – Wartungs- und Nutzungsvereinbarung



Präambel

Das Produkt GeOrg (GemeindeOrganisator) ist eine zentral betriebene Softwarelösung auf Basis von SAP Business Suite und Open Text extended ECM. GeOrg bietet allen berechtigten Benutzern Dienste, um Tätigkeiten in der kommunalen Verwaltung durchzuführen. Insbesondere werden Daten mit Verwaltungsregistern und Institutionen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und auf Basis von Vereinbarungen ausgetauscht, verarbeitet und übermittelt.

1. Vertragspartner

Die vorliegende Vereinbarung wird zwischen der

Comm-Unlty EDV GmbH
Prof. Rudolf Zill Straße 4
8502 Lannach

im Folgenden als „CU GmbH“ bezeichnet
und dem im Vertrag bezeichneten

„Kunden“

abgeschlossen. Die CU GmbH ist berechtigt, ihre Pflichten und Rechte (Teile oder gesamt) an Dritte zu übertragen. Dem Kunden erwächst kein Kündigungsrecht, sofern das übernehmende Unternehmen in alle Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung eintritt.

2. Vertragsgegenstand

Der Kunde erhält die Möglichkeit der Nutzung der Softwarelösung GeOrg für die Abwicklung der in Anlage „GeOrg Preisblatt“ definierten Aufgabenbereiche und Funktionen.

2.1 Verfügbarkeitszeiten

Die CU GmbH verpflichtet sich, die Verfügbarkeit der Softwarelösung inklusive Netzzugang werktags mit Ausnahme des 24.12. und 31.12. sowie von ordnungsgemäß angekündigten Wartungsfenstern von Montag bis Freitag von 07:00 bis 19:00 Uhr aufrecht zu erhalten und diese Verpflichtung auch ihren Subdienstleistern zu überbinden. Die genannten Verfügbarkeitszeiten bedeuten, dass CU GmbH keine geplanten Wartungsfester in diesem Zeitraum legen wird. GeOrg ist natürlich wie auch andere zentrale Lösungen (ZMR, LMR, etc.) 7 Tage / 24 Stunden in Betrieb.

2.1.1 Unterbrechungen der Verfügbarkeitszeiten

Die verfügbaren Dienste können durch unvorhergesehene oder außergewöhnliche Umstände sowie durch notwendige technische Maßnahmen beeinträchtigt werden. Derartige Störungen und Beschränkungen werden von CU GmbH ehestmöglich beseitigt und stellen keinen Leistungsmangel dar.

2.1.2 Höhere Gewalt

Insoweit und solange höhere Gewalt vorliegt, ist CU GmbH von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen im eigenen und im Unternehmen seiner Subdienstleister, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbarem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei sonstigen Ereignissen, die CU GmbH die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar machen. In diesem Fall übernimmt CU GmbH weitere keine Gewähr dafür, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

2.2 Funktions- und Leistungsumfang

Der Umfang der Softwarelösung ergibt sich aus der Funktions- und Leistungsbeschreibung. Die CU GmbH ist berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

2.3 Unterbrechung der Leistung

Die CU GmbH wird dem Kunden Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Vornahme betrieblich notwendiger Arbeiten, zur Verbesserung eines Netzes oder Dienstes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen. Angekündigte Unterbrechungen im Sinne dieses Punktes stellen keinen Ausfall eines Netzes oder eines Dienstes dar und werden nicht zu den garantierten Verfügbarkeitszeiten gezählt. So im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, haftet die CU GmbH nicht, wenn sie ihren Verpflichtungen aus einem Vertrag auf Grund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann, sie garantiert insbesondere nicht die Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter.

2.4 Internetanbindung

Die Anbindung des Kunden an das Internet ist nicht vom Leistungsumfang dieser Vereinbarung umfasst. Der Kunde ist selbst auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko verpflichtet, für eine seinen Anforderung entsprechende Internetverbindung zu sorgen.

3. Vertragsgrundlagen

3.1 Vereinbarung der Schriftform

3.1.1 Unwirksamkeit von mündlichen Vereinbarungen

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Gültigkeit von Verträgen die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform muss ausdrücklich schriftlich erfolgen.

3.1.2 Elektronische Medien - Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung vom vorliegenden Vertrag oder einzelner Vertragsbestandteile werden ausdrücklich als solche bezeichnet und erfolgen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich in Papierform. Abweichend hiervon ist im sonstigen Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien die Schriftform auch gegeben, wenn die Vertragsparteien mit Fax oder anderen elektronischen Medien (E-Mail) kommunizieren.

3.2 Anwendung von österreichischem Recht

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das UN-Kaufrecht) sowie sämtliche Bestimmungen des österreichischen Rechtes, die sich darauf beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.

3.3 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

3.4 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen eines Vertrages hat nicht dessen gesamte Unwirksamkeit zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt.

GeOrg – Wartungs- und Nutzungsvereinbarung



4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Organisatorische Pflichten

Der Kunde hat nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages umgehend einen Personaladministrator der CU GmbH zu melden. Dieser Personaladministrator erhält das Recht, Benutzer zu Benutzergruppen zuzuordnen. Der Personaladministrator darf seine Verwaltungsrechte weiter innerhalb der teilnehmenden Körperschaft delegieren. Der Personaladministrator bzw. jene Personen, die Verwaltungsrechte delegiert erhalten haben, dürfen nur natürliche Personen als Benutzer verwalten. Darüber hinaus ist jeder einzelne Benutzer für den Gebrauch seiner Benutzeridentifikation verantwortlich. Bei Verdacht auf Missbrauch wird die gesamte Organisationseinheit des Kunden oder Teile davon durch die CU GmbH gesperrt. Der Personaladministrator des Kunden wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat an der Aufklärung mitzuwirken.

4.2 Fachwissen und Schulung

Die gegenständliche Softwarelösung kann erst nach einer Schulung und Einführung genutzt werden. Diese Schulung und Einführung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

4.3 Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen, insbesondere auch den Umstand geänderter rechtlicher Vorschriften und Erlasse, welche mittels der Applikation vollzogen werden, laufend austauschen.

4.4 Störungsmeldung

Der Kunde wird Störungen oder Mängel unter Angabe der möglichen Ursachen unverzüglich der CU GmbH anzuzeigen, bei Bedarf einen sachkundigen Mitarbeiter beistellen und die Entlösung und den damit verbundenen Zugriff auf die Daten und Einrichtungen des Kunden umgehend ermöglichen.

4.5 Schadenersatzpflicht des Kunden

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die von ihr oder von ihr zurechenbaren Dritten hochgeladenen, empfangenen, versendeten und gespeicherten Nachrichten, Daten und Inhalte. Die angebotenen Dienste dürfen daher insbesondere nicht für rechtswidrige Zwecke und/oder missbräuchlich und/oder sicherheits-/betriebsgefährdend verwendet werden. Gleiches gilt für Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass sich ein Dritter über den Kunden Zugang zu Einrichtungen der CU GmbH verschafft. Der Kunde verpflichtet sich, CU GmbH schad- und klaglos zu halten, wenn sie wegen eines missbräuchlichen Verhaltens (oder wegen Nichteinhaltung relevanter Vorschriften) des Kunden zivil- oder strafrechtlich, sowie verwaltungsrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

4.6 Relevante Rechtsvorschriften

GeOrg stellt die Einhaltung der grundlegenden Rechtsvorschriften (z.B. BAO = Bundesabgabenordnung) sicher. Sollte eine von diesen Vorschriften abweichende Arbeitsweise durch den Kunden von GeOrg nicht unterstützt werden, so gilt dies nicht als Mangel.

4.7 Zusätzlicher Vereinbarungen

Der Kunde schließt für den Betrieb mit folgenden Stellen notwendige Vereinbarungen ab. Insbesondere sind dies:

- Statistik Österreich; Abgleich mit AGWR und UR
- BEV – Produktwebservice; Abgleich der Grundstücks-Eigentümer;
- Hausbank (Rahmenvertrag des Bundes); Teilnahme am EPS;
- Hausbank; Freischaltung des elektronischen Kontoauszuges;
- Post AG; Teilnahme am Postversandmodul und Postmanager;
- Portalverbundvertrag; Teilnahme am österreichischen Portalverbund;
- Finanz Online; Abgleich der Kommunalsteuer und Einheitswerte;
- CU GmbH; Dienstleistererklärung;
- CU GmbH; zaehlerstand.at für die Zählerstandermittlung.

5. Wartungsvereinbarung

5.1 Weiterentwicklung

Die CU GmbH wird Information über Weiterentwicklungen im vertragsgegenständlichen Umfeld an den Kunden weitergeben. Weiters erfolgt die Einräumung der Nutzung neuer Dienste, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen erstellt wurden, soweit diese Änderungen nicht zu einer neuen Programmlogik bzw. zur Erstellung neuer Module führen.

5.2 Hotline-Service

Ein Hotline-Service (telefonischer Kundendienst) bei auftretenden Problemen und Störungen bei GeOrg steht im Rahmen dieser Vereinbarung derzeit in der Zeit von

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr zur Verfügung.

Eine allfällige Änderung dieser Zeiten muss dem Kunden zwei Wochen vorher in geeigneter Form mitgeteilt werden.

5.3 Basisbetrieb

Die CU GmbH betreibt die komplette zentrale Hardware-Infrastruktur und führt den SAP Basisbetrieb, das Systemmanagement und das technische Monitoring durch. Das Backup der Daten erfolgt laut Sicherheitsplan. Die Speicherung der Datenbanken wird an zwei getrennten SAN-Standorten durchgeführt.

5.3 Applikationsbetrieb

Die Aufgaben des Applikationsbetriebes umfassen die der Hotline nachgeschaltete Problem- bzw. Fehlerbehandlung, das Überwachen der Verfügbarkeit und Funktionalität des gesamten Systems im täglichen Geschäft, die Konzeptionierung von Problemlösungsansätzen, das proaktive Erarbeiten von Verbesserungen in Bezug auf Performance, Bedienbarkeit und Prozessoptimierungen sowie konzeptionelle Durchführung von Produktreleases und Management des Änderungsprozesses.

5.3 Nicht enthaltene Leistungen dieser Wartungs- und Nutzungsvereinbarung

- Lieferung weiterer Module, die nicht in der Anlage („GeOrg Preisblatt“) ausgewählt sind;
- Module, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen erstellt wurden, soweit diese Änderungen zu einer neuen Programmlogik geführt haben;
- Speicherplatz für Archiv und Aktenverwaltung;
- Dienste für Kollaboration mit GeOrg-Everywhere;
- Alle Dienstleistungen außer dem Basis- und Applikationsbetrieb und der Hotline. Insbesondere
 - Projektvorbereitung (Organisation, Projektpläne, etc.);
 - Datenmigration aus Bestandssystemen;
 - Schulungen, weder vor Ort noch über Telefon;
 - Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten
 - Individuelle Entwicklungsleistungen;
 - Softwareleistungen aufgrund von Hardwareänderungen seitens des Kunden;
 - Entfernen von Malware (z.B. Computerviren);
 - Sinngemäße ähnliche Leistungen, die nicht typischerweise als Hauptleistung aus dem Vertrag anzusehen sind.



GeOrg – Wartungs- und Nutzungsvereinbarung

5.4 Störungsbehebung

Die CU GmbH nimmt die Anzeige der Störung entgegen, wird mit der Behebung von Störungen ohne schuldhaftige Verzögerung beginnen und die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhaftige Verzögerung beseitigen. Entstörungen außerhalb der unter 5.2 festgelegten Entstörungszeit und Entstörung zu besonderen Bedingungen führt die CU GmbH jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch. Kann eine Entstörung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, können daraus resultierende Folgen der CU GmbH nicht angelastet werden. Der Kunde verpflichtet sich, der CU GmbH die entstandenen Kosten zu ersetzen.

5.5 Störungen, die dem Kunden anzulasten sind

Wird die CU GmbH zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so ist die CU GmbH berechtigt, von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen dem Kunden zu verrechnen.

6. Entgelt

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich in Euro exkl. MwSt., sind an den Verbraucherpreisindex 2010 mit Basis Oktober 2013 gebunden und werden zum 1. Jänner eines jeden Jahres neu berechnet. Als Startdatum für die Verrechnung wird der Monatserste desjenigen Monats definiert, in dem der Kunde sich erstmalig am Produkktivsystem anmeldet.

6.1 Kosten abhängig von der Einwohneranzahl

Mit diesem Entgelt wird die Nutzung der Module (Beilage „Preisblatt GeOrg“) und die Nutzung der Produkte SAP-Business-Suite, OpenText-extended-ECM und der Datenbank Oracle verrechnet. Ein Einwohnerwachstum wird bei der nächsten Verrechnung äquä berücksichtigt. Bei einer unterjährigen Inbetriebnahme gilt der erste Tag des Startmonats als Verrechnungsbeginn.

6.2 Kosten abhängig von der Organisationseinheit

Rechtlich eigenständige Organisationseinheiten, die in 100-prozentigem Eigentum des Kunden stehen, können mit dieser Vereinbarung mitgenutzt werden. Der Verwaltungsakt einer solchen Organisationseinheit ist wie ein neues Modul zu sehen und wird mit durch ein von beiden Partnern unterschriebenes neues Preisblatt wirksam. Dieses neue Preisblatt ersetzt die entsprechende alte Anlage zum Vertrag. Bei einem unterjährigen Start gilt der erste Tag des Startmonats als Verrechnungsbeginn.

6.3 Speicherplatz

In dem unter 6.1. Entgelt ist Speicherplatz (10 GB) für die Speicherung und Archivierung von rund 50.000 s/w Dokumenten enthalten. Diese Dokumente können durch einen Scanvorgang entstehen oder durch das System GeOrg produziert werden (Vorschreibungen, Bescheide, etc.). Je weitere 50.000 s/w Dokumente (10 GB) werden EUR 4,- pro Monat in Rechnung gestellt.

6.4 SEPA-Mandat

Der Kunde erteilt CU GmbH eine Ermächtigung für den Einzug des Entgelts aus diesem Vertrag vom Konto des Kunden. Der Rechnungsbetrag wird dabei frühestens zehn Tage nach Rechnungsdatum eingezogen.

7. Haftung

7.1 Gewährleistung

Die CU GmbH gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen zum einvernehmlich vereinbarten Termin der Inbetriebnahme dem Kunden zur Verfügung gestellt werden. Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gewährleistungsverpflichtungen der CU GmbH für Sachmängel hiermit unter Ausschluss jeder weitergehenden Gewährleistungsverpflichtung abschließend geregelt.

7.2 Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Kunde wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten oder sonstigen Rechten Dritter aufgrund der Nutzung der Leistungen der CU GmbH in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Kunde die CU GmbH unverzüglich informieren. Der Kunde wird die CU GmbH hinsichtlich solcher Ansprüche, soweit sie an CU GmbH seitens Dritter Personen herangetragen werden, schad- und klaglos halten, überdies ist der Kunde verpflichtet, der CU GmbH jede ansonsten erforderliche Möglichkeit der Abwehr derartiger Ansprüche bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

7.3 Haftung für Schadenersatz

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm oder von ihm zurechenbaren Dritten hochgeladenen, empfangenen, versendeten und gespeicherten Nachrichten, Daten und Inhalte. Die angebotenen Dienste dürfen daher insbesondere nicht für rechtswidrige Zwecke und/oder missbräuchlich und/oder sicherheits-/betriebsgefährdend verwendet werden.

CU GmbH haftet für einen entstandenen Schaden, sofern es sich nicht um einen Personenschaden handelt, nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung der CU GmbH ist generell mit einem Betrag in der Höhe von EUR 500,00 netto je Schadensfall und überdies insgesamt auf höchstens EUR 10.000,00 netto je Kalenderjahr beschränkt. Eine Haftung der CU GmbH für höhere Gewalt, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Zinsverluste, mittelbare oder Folgeschäden, ausfallende Einsparungen, verloren gegangene oder veränderte Daten oder Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Der Kunde hat der CU GmbH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen und allfällige Ersatzansprüche gegen CU GmbH innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, unabhängig von dieser Kenntnis innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend zu machen. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Forderungen gegen die CU GmbH dürfen nicht abgetreten werden.

7.4 Softwarehaftung

Die CU GmbH übernimmt keine Haftung noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte und zur Nutzung zur Verfügung gestellte Software den Anforderungen des Kunden genügt, mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet oder die Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen oder Sicherheitslösungen (z.B. Anti-Viren Produkte) geht die CU GmbH nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet die CU GmbH auch nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Kunden installierte Firewall-System oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Für Software, die von der CU GmbH weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt die CU GmbH keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Eine Anfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen. Für Anwendungsfehler des Kunden und im Falle eigenmächtig durchgeführter Abänderung oder Konfiguration der Software durch den Kunden oder durch CU GmbH nach Angaben, Plänen oder Ausschreibungen des Kunden übernimmt die CU GmbH weder Haftung noch Gewähr und der Kunde hat diesbezüglich die CU GmbH bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

7.5 Urheberrechte

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erwirbt der Kunde, keine wie immer gearteten Rechte an der eingesetzten Softwarelösung. Wird ein Dienst der CU GmbH nach Angaben oder Plänen des Kunden eingerichtet und erbracht, so hat der Kunde die CU GmbH bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

7.7 Unterlagen der CU GmbH

Anbote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum der CU GmbH und unterliegen den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

GeOrg – Wartungs- und Nutzungsvereinbarung



7.8 Ergänzende Haftungsregeln

Der Kunde verpflichtet sich, allfällige Kollisionen von vertragsgegenständlichen Leistungen mit wie immer gearteten privatrechtlichen Ansprüchen dritter Personen sowie mit sonstigen, insbesondere öffentlich rechtlichen, Vorschriften zu überprüfen und CU GmbH bei sonstiger Schad- und Klageloshaltung unverzüglich bei Hervortreten derartiger Probleme zu informieren. Die gilt lediglich nicht für solche Dienste, die dem Kunden seitens der CU GmbH zur Erfüllung des Vertragszweckes zur Verfügung gestellt werden.

8 Vertragsdauer

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner hat das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum 31.12. schriftlich und eingeschrieben zu kündigen. Das bedeutet, dass bei Kündigung bis spätestens 30.6. eines Jahres diese Vereinbarung mit 31.12. desselben Jahres endet. Nach Vertragsablauf werden die Daten auf Wunsch des Kunden kostenpflichtig in einem von beiden Vertragspartnern vereinbarten Datenformat bereitgestellt.

Daten des Kunden:

Langstempel (Name u. Anschrift des Kunden)
--

Für den Kunden	Für die CU GmbH
Ort und Datum:	Ort und Datum: Lannach, am
Rechtsgültige Fertigung durch den Vertreter des Kunden	Firmenmäßige Zeichnung

Der Originalvertrag verbleibt bei CU GmbH.

SEPA - Mandat

Der Kunde ermächtigt Comm-Unity während der Laufzeit dieses Vertrages, die zu entrichtenden Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag bei Fälligkeit zu Lasten der unten angeführten Kontoverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Die kontoführende Bank ist ermächtigt, Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung zu veranlassen.

Konto laufend auf:	
IBAN:	
BIC:	
Name der Bank:	

Ort und Datum:

Unterschrift/en (Kontoinhaber)

13. Softwareumstellung Gemeindeamt – Genehmigung:

c) Dienstleistungsvertrag mit Österr.Post AG.

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Umstellung auf das neue Software Programm GeOrg auch ein Dienstleistungsvertrag mit der Österr. Post AG abgeschlossen werden muss, um die angebotenen Features der Software betreffend Zustellung usw. auch nutzen zu können.

Antrag des Vorsitzenden: siehe 13 a)

Beschluss: siehe 13 a)

Dienstleistungsvertrag

abgeschlossen zwischen

1. Österreichische Post Aktiengesellschaft
Haidingergasse 1
1030 Wien

(nachfolgend „Post“ genannt)

und

2. Vertragspartner – Rechtsträgerin/öffentliche Einrichtung
Stempel einfügen

(nachfolgend „Rechtsträgerin“ genannt)

(nachfolgend gemeinsam
„Vertragsparteien“ und jede einzeln „Vertragspartei“ genannt)

am heutigen Tag
wie folgt:

1. AUSGANGSSITUATION UND VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Rechtsträgerin steht mit der Comm-Unity EDV GmbH (im Folgenden kurz „Comm-Unity“) über die Nutzung der Software GeOrg bzw. der Vorgängerversion von GeOrg in Vertragsbeziehung. GeOrg bzw. die Vorgängerversion sind Softwarelösungen der Comm-Unity für Kommunen und öffentliche Einrichtungen. Die jeweilige Anwendung ermöglicht unter anderem den Druck von bestimmten Drucksorten, den elektronischen Versand und Zustellung von Schriftstücken innerhalb der Teilnehmer der Softwarelösung sowie aus der Softwarelösung heraus.
- 1.2 Gegenstand des Vertrages ist die Datenübernahme, Datenverarbeitung, Produktion und Druck, Kuvertierung, elektronischer Versand und Auflieferung von physischen Sendungen der Rechtsträgerin durch die Post, deren Bestellung von der Rechtsträgerin jeweils anlassbezogen über die Software GeOrg/Vorgängerversion bzw. über das damit verbundene Versandmodul der Post ausgelöst werden kann.
- 1.3 Die Rechtsträgerin ist bereits über GeOrg bzw. der Vorgängerversion von GeOrg mit dem Versandmodul technisch verbunden. Sofern die Rechtsträgerin in der Folge von einer Vorgängerversion von GeOrg auf GeOrg umstellt, bleibt der gegenständliche Vertrag unberührt und aufrecht.
- 1.4 Für die Nutzung der Versandmodulfunktionen ist die Rechtsträgerin als Submandant einzurichten (anhand Beilage /2). Dazu wird die Rechtsträgerin einmalig in den Systemen der Post angelegt. Die Durchlaufzeit für die Einrichtung einer Rechtsträgerin beträgt 3-5 Arbeitstage.
- 1.5 Liegt seitens der Rechtsträgerin kein gültiges Zertifikat für die Amtssignatur vor, so können optional von der Rechtsträgerin folgende Leistungen in Anspruch genommen werden.

Erstmalige Erstellung der Amtssignatur, dazu zählen:

- Erstellung der Schlüsseldaten & Bestellung des Zertifikats bei A-Trust im Auftrag des Kunden. Das Zertifikat (A.Sign Amtssignatur) wird seitens A-Trust direkt an die Rechtsträgerin verrechnet. Die aktuellen Kosten sind auf der Homepage von A-Trust (www.a-trust.at) ersichtlich.
- Gestaltung der visuellen Ausprägung der Amtssignatur (Bildmarke, Prüfhinweis, Signaturvermerk)
- Vorschlag für einen Kundmachungstext auf der Webseite der Rechtsträgerin im HTML-Format
- Vorschlag für die gesicherte Veröffentlichung der Bildmarke

Folgende Leistungen, die von Seiten A-Trust vorausgesetzt sind, werden von der Post über den Post Manager geliefert:

- Amtssignatur-Zertifikat inkl. privatem Schlüssel (.key)
- Rechtsträgerin-individuelle Bildmarke
- HTML-Vorlage für die Kundmachung auf der Website
- PDF-Muster für die gesicherte Veröffentlichung der Amtssignatur

1.6 Nach erfolgter Einrichtung ist die Rechtsträgerin zur Nutzung des Versandmoduls freigeschaltet und kann folgende Produkte/Dienstleistungen („Vertragsprodukte“) für die Dauer dieses Vertrages aus der Software GeOrg/Vorgängerversion von GeOrg (im Folgenden zusammen oder einzeln „GeOrg“) über das Versandmodul der Post jeweils anlassbezogen bestellen bzw. deren Bestellung auslösen:

- hybrider Rückscheinbrief (Sendungsproduktion /gleichzeitige Beauftragung der elektronischen oder physischen* Zustellung möglich)
- jegliche andere, ausgehenden, adressierten Sendungen (Sendungsproduktion /gleichzeitige Beauftragung der elektronischen oder physischen¹ Zustellung möglich)

1.7 Die Leistungserbringung erfolgt werktags Montag bis Freitag (außer Feiertagen).

1.8 Teillieferungen und Vorauslieferungen der Post sind zulässig.

1.9 Die Produktbeschreibungen der Vertragsprodukte werden in der jeweils geltenden Fassung in einem Informationssystem von GeOrg publiziert. Die Bearbeitungszeitpunkte orientieren sich an den Weiterleitungszeitpunkten der CommUnity an die Post. Derzeit werden Druckdaten jeweils an einem Dienstag einer ungeraden Woche (sofern kein Feiertag) bzw. am nächsten Werktag über das Versandmodul an die Post zur Druckproduktion weitergeleitet und produziert.

1.10 Mindestmenge je Druckjob

Druck mindestens 1 Sendung

Jegliche andere, ausgehende, adressierte Sendung (in der Ausprägung Bestandskunden) 1000 Sendungen

Hybrider Rückscheinbrief mindestens 1 Sendung

1.11 Für operative Fragestellungen steht die Hotline der Comm-Unity zur Verfügung, die die Fragen kanalisiert.

2. ENTGELT

2.1 Die Verrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich durchgeführten Leistungen unter Zugrundelegung der Bellage./1 (Preisliste). Sämtliche Beträge verstehen sich jeweils als Nettobeträge in EUR exklusive der gesetzlich geschuldeten Abgaben, insbesondere der Umsatzsteuer.

2.2 Für Vertragsprodukte und Dienstleistungen, deren Entgelte nicht über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Post geregelt sind, gilt: Die Entgelte sind ab 1.1.2013 wertgesichert. Als Basis für mögliche Entgeltanpassungen der Dienstleistungen wird der VPI 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index zugrunde gelegt. Bezugsgröße für Anpassungen ist die für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Alle Veränderungsraten sind auf die erste kaufmännisch gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Die Entgelte einmal jährlich, jeweils zum 1.1. valorisiert. Dieser Indexwert gilt dann wieder als neue Bezugsgröße für eine weitere Anpassung. Es gilt ausdrücklich nicht als Verzicht der Post, wenn sie – auch über einen längeren Zeitraum – von der Anwendung der Wertsicherung nicht Gebrauch gemacht hat.

2.3 Die Entgelte für die Vertragsprodukte „hybrider Rückscheinbrief“ und „jegliche andere, ausgehende, adressierte Sendung“ beinhalten den Transport zur nächstgelegenen Großfiliale der Post. Sofern die Rechtsträgerin einen anderen Transporteur mit der physischen Zustellung beauftragt, gilt, dass die Ware an der Produktionsstätte zur Abholung (Rampe) bereitgestellt wird; mit Auflieferung bzw. mit Bereitstellung an einen anderen Transporteur an der Rampe geht auch die Gefahr über.

¹ die physische Zustellung selbst ist nicht Gegenstand des Vertrages, sondern ist allenfalls Inhalt einer gesonderten Vertragsbeziehung mit der Post (siehe auch Punkt 2.4).

- 2.4 Die Entgelte enthalten nicht die Beförderungsentgelte für die physische Zustellung. Die Verrechnung dieser Beförderungsentgelte und die Leistungserbringung der physischen Zustellung selbst kann gemäß gesonderter Vertragsbeziehung zwischen der Post und der Rechtsträgerin (Stundungsvereinbarung) erfolgen.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Post legt der Rechtsträgerin jeweils monatlich im Nachhinein eine Abrechnung über die im Vormonat erbrachten Leistungen. Die Einrichtunggebühr wird nach erfolgter Einrichtung (siehe Punkt 1.4) in Rechnung gestellt. Das Entgelt für die von der Post erbrachten Leistungen ist jeweils binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto der Post zur Zahlung fällig.
- 3.2 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post schriftlich zu erheben; andernfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 3.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch die Post. Die Post behält sich bei Zahlungsverzug das Recht vor, hinsichtlich des jeweils ausstehenden Betrages, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idjgF geltend zu machen. Die Post hat das Recht sämtliche Mahn- und Inkassospesen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung als notwendig anzusehen sind, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten der Rechtsträgerin in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist die Post bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine gegenüber der Rechtsträgerin berechtigt, die laufenden Leistungen einzustellen und/oder nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder bis zur Beendigung des Zahlungsverzuges sämtliche weitere Leistungen nur dann zu erbringen, wenn die Bezahlung des dafür zustehenden Entgelts im Voraus bar erfolgt.
- 3.4 Die vertragsgegenständlich zu liefernden Leistungen bleiben bis zur restlosen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) trotz Übergabe uneingeschränktes Eigentum der Post.

4. GEWÄHRLEISTUNG

Sofern Allgemeine Geschäftsbedingungen der Post zur Anwendung gelangen, gelten die darin definierten Regelungen. Anderenfalls gilt:

- 4.1 Die Post gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Der Regressanspruch gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.2 Die Post verpflichtet sich, Gewährleistungsmängel, die von der Rechtsträgerin unverzüglich in schriftlicher Form gemeldet werden, zu beseitigen. Die Rechtsträgerin kann, sofern sie beweist, dass der Mangel zum jeweiligen Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war, bei einem behebbaren Mangel vorerst nur die Verbesserung dieses Mangels verlangen. Wird ein Fehler nicht innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist beseitigt oder wäre die Behebung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder unmöglich, so hat die Rechtsträgerin das Recht auf Preisinderung.
- 4.3 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung gemäß den aktuellen Stundensätzen der Post verrechnet.
- 4.4 Für allfällige aus dem Titel der Leistungsstörungen resultierende Schäden gilt Punkt 5. entsprechend.

5. HAFTUNG

- 5.1 Ab vollständigem Eingang der Daten im Versandmodul liegt die Verantwortung für die Generierung der jeweiligen Leistung bei der Post. Die Post ist nicht verpflichtet, erhaltene Daten und Informationen auf deren logischen Gehalt zu prüfen; die Post trifft diesbezüglich keine Warnpflicht.
- 5.2 Klarstellend wird festgehalten, dass die Software GeOrg und deren Verfügbarkeit nicht im Einflussbereich der Post steht und die Post daher für sämtliche Nachteile, die der Rechtsträgerin z.B. durch Mangelhaftigkeit der Software sowie mangelnde Verfügbarkeit/Betrieb der Software GeOrg samt der dadurch bedingten mangelhaften Leistungserbringung durch die Post nicht einzustehen hat.
- 5.3 Die Rechtsträgerin trägt die alleinige Verantwortung für die von ihr oder von ihr zurechenbaren Dritten hochgeladenen, empfangenen, versendeten und gespeicherten Nachrichten, Daten und Inhalte. Die angebotenen Services dürfen daher insbesondere nicht für

rechtswidrige Zwecke und/oder missbräuchlich und/oder sicherheits-/betriebsgefährdend verwendet werden. Die Rechtsträgerin hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.

5.4 Sofern Allgemeine Geschäftsbedingungen der Post zur Anwendung gelangen, gelten die darin definierten Regelungen. Anderenfalls gilt:

5.5 Die Post haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Formulare bzw. Material seitens der Rechtsträgerin entstanden sind. Ebenso haftet die Post nicht für vom Auftraggeber beigestelltes Material, geringfügige Abweichungen vom Muster, z.B. an Farbe, Reinheit, Beschaffenheit, Güte, Schwere oder Deckungsgenauigkeit.

Die Post haftet für einen entstandenen Schaden, sofern es sich nicht um einen Personenschaden handelt, nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung der Post ist generell mit einem Betrag in der Höhe von EUR 500,00 netto je Schadensfall und überdies insgesamt auf höchstens EUR 10.000,00 netto je Kalenderjahr beschränkt. Eine Haftung der Post für höhere Gewalt, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Zinsverluste, mittelbare oder Folgeschäden, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene oder veränderte Daten oder Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

Die Rechtsträgerin hat der Post grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen und allfällige Ersatzansprüche gegen die Post innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, unabhängig von dieser Kenntnis innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend zu machen.

6. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse (insbesondere sämtliche Kundendaten von Auftraggebern, sämtliche innerbetriebliche Abläufe, Prozesse und geschäftliche Angelegenheiten der Vertragsparteien und der von Ihnen beauftragten Subunternehmen sowie allfällige Betriebsgeheimnisse), sowie zur Geheimhaltung des Inhaltes des gegenständlichen Vertrages selbst, sofern sie nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung von der Gegenseite entbunden werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung des Inhaltes des bestehenden Vertrages gilt nicht für eine Weitergabe innerhalb des Konzerns der Post. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt.

6.2 Die Post hält die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000; BGBl. I 165/1999 idjF; im Folgenden „DSG“) ein, insbesondere wahrt sie das Datengeheimnis im Sinn des § 15 DSG und verwendet die Auftragsdaten lediglich zur Erfüllung des Auftrages der Rechtsträgerin.

6.3 Die Rechtsträgerin ist ihrerseits verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG) einzuhalten und die Post bei einer Inanspruchnahme durch Dritte zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

7. IMMATERIALGÜTERRECHTE

7.1 Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung aller an die Post zur Leistungserbringung weitergeleiteten Daten ist die Rechtsträgerin allein verantwortlich. Die Rechtsträgerin ist verpflichtet, die Post gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund des von der Rechtsträgerin zur Verfügung gestellten Dateninhaltes aus Verletzungen von Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, schadlos zu halten.

7.2 Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen von der Post bzw. deren Subunternehmen erstellten Programmen, Dokumentationen, Methoden, Konzepten und sonstigen erstellten Unterlagen steht ausschließlich diesen zu, auch wenn und soweit diese Ergebnisse durch die Mitarbeit oder Vorgaben der Rechtsträgerin entstanden sind. Jede Verletzung der Immaterialgüterrechte der Post bzw. deren Subunternehmen zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

8. INKRAFTTRETEN UND VERTRAGSDAUER

8.1 Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von der Post mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden, wobei die Post für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit Vertragsabschluss auf die ordentliche Kündigung des Vertrages verzichtet. Der Vertrag kann erstmals zum Zeitpunkt des Auslaufens des fünfjährigen Kündungsverzichtes durch vorangegangene Kündigung durch die Post beendet werden. Die Rechtsträgerin kann den gegenständlichen Vertrag nur gleichzeitig mit Kündigung des Vertrages zur Nutzung der Software GeOrg (gegenüber der Comm-Unity) kündigen, sodass beide Verträge gleichzeitig auslaufen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

8.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- * eine grobe Vertragsverletzung;

- die Rechtsträgerin mit der Bezahlung von 2 Rechnungen trotz Mahnung in Verzug ist (berechtigt die Post);
- die Vertragsbeziehung zwischen der Post und der Comm-Unity in Bezug auf GeOrg und die Schnittstelle zum Versandmodul – aus welchen Gründen auch immer – beendet wird (berechtigt die Post);
- die Post (bzw. die von ihr eingesetzten Subunternehmen) die angebotenen Dienstleistungen eingestellt (berechtigt die Post).

8.3 In jedem Fall der Beendigung des Vertrages hat die Rechtsträgerin allfällige Materialrestbestände, die die Post in Abstimmung mit der/den Rechtsträgerin erworben hat, zum gemäß laut jeweils gültiger Preisliste vereinbarten Entgelt abzulösen.

9. VERSCHIEDENES / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Für sämtliche Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 1030 Wien örtlich zuständig. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 9.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist.
- 9.3 Die Aufrechnung mit Forderungen gegen Forderungen der Post ist ausgeschlossen.
- 9.4 Die Rechtsträgerin stimmt zu, unter Verwendung ihres Namens/Logos in der Kundenreferenzliste der des Post-Konzerns (Österreichische Post AG etc.) angeführt zu werden.
- 9.5 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag und die Übertragung des Vertrages durch die Rechtsträgerin an einen Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Post.
- 9.6 Sämtliche Beilagen und Anlagen zu Beilagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 9.7 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so ist die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt.

Beilage ./1
Beilage ./2

Preisliste
Bestellblatt Einrichtung einer Rechtsträgerin

Wien, am

Datum einfügen

Österreichische Post AG

Österreichische Post AG

Ort, Datum

Rechtsträgerin

EINRICHTUNGSGEBÜHR	
Anbindung an das Versandmodul, Einrichtung Sender Profil, Übertragen des Zertifikats mittels Post Manager, Mandantenerstellung inkl. Einrichten im SAP System der Post, Test	
Einmalige Kosten	
Einrichtungskosten gemäß Punkt 1.3	EUR 450,00
Erstellung Zertifikat Amtssignatur gemäß Punkt 1.5	zusätzlich EUR 280,00
Einrichtung Amtssignatur bei bestehenden Zertifikat	EUR 180,00

ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG	
Kosten pro Sendung	
e-Zustellung an einen zugelassenen Zustelldienst mit Zustellbestätigung (RSa/RSb)	EUR 0,43
Post Manager Nachricht mit Zustellbestätigung	EUR 0,43

PHYS. SENDUNGSPRODUKTION	
Kosten pro Sendung	
Hybrider Rückscheinbrief (Basis)	EUR 0,79
jegliche andere, ausgehenden, adressierten Sendungen (Basis)	EUR 0,24

Folgende Bestandteile sind Teil des Basisprodukts „jegliche anderen, ausgehenden, adressierten Sendungen“

1 Blatt A4, weiß, duplex bedruckt s/w
1 Kuvert C5 Recycling weiß 1/mit neutralem Aufdruck der Post
1 Falz und Kuvertierung von 1 Blatt
Insgesamt max. 14 Blatt per Kuvert

Folgende Bestandteile sind Teil des Basisprodukts "hybrider Rückscheinbrief"

1 Deckblatt A4, weiß, simplex bedruckt s/w
1 Blatt A4, weiß, duplex bedruckt s/w
1 Kuvert C5 Recycling 1/0 fbg.
1 Falz und Kuvertierung von 2 Blättern
Insgesamt max. 14 Blatt per Kuvert

OPTIONALE BESTANDTEILE	
Kosten pro Blatt	
1 Folgeblatt A4 weiß 1seitig bedruckt, gefalzt und kuvertiert	EUR 0,038
1 Folgeblatt A4 weiß 2seitig bedruckt, gefalzt und kuvertiert	EUR 0,057
1 Folgeblatt Zahlschein 1seitig bedruckt, gefalzt und kuvertiert	EUR 0,043

Irrtümer und Änderungen vorbehalten (Stand Juni 2013)

Rechtsträgerin

Rechtsträgerin/öffentliche Einrichtung *Stempel einfügen*

Bestellung der Einrichtungsmodule

- | | | |
|--------------------------|------------------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Basiseinrichtung | EUR 450.- |
| <input type="checkbox"/> | Zertifikat Amtssignatur | EUR 280.- |
| <input type="checkbox"/> | Einrichtung bestehendes Zertifikat | EUR 190.- |

Die Entgelte verstehen sich wie in Punkt 2. des Dienstleistungsvertrages definiert.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages.

Ort, Datum

RechtsträgerIn

.....

.....

14. Mietvertragsergänzung Gemeinde Hofamt Priel – Lukas Langthaler/Mayer Petra: Genehmigung

Der Vorsitzende berichtet, dass betreffend des Mietvertrages für die Gemeindewohnung im Gemeindezentrum – Gemeinde Hofamt Priel als Vermieter und Herrn Lukas Langthaler und Frau Petra Mayer eine Änderung eingetreten ist. Frau Petra Mayer hat mit 31.08.2015 ihr Mietverhältnis gekündigt. Somit ist eine Ergänzung zum Mietvertrag notwendig, worin das Mietrecht nunmehr auf Herrn Lukas Langthaler alleinig lautet.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Kündigung von Frau Petra Mayer betreffend den Mietvertrag für die Gemeindewohnung im Gemeindezentrum per 31.8.2015 annehmen und auf die 3-monatige Kündigungsfrist verzichten, da Herr Lukas Langthaler ohnedies als Mieter aufrecht bleibt und somit nachstehende Ergänzung zum Mietvertrag genehmigen.

MIETVERTRAG - Ergänzung

-abgeschlossen zwischen:

Gemeinde Hofamt Priel
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel

im folgenden **Vermieter** genannt, und

Herrn Lukas Langthaler
Dorfplatz 1/2
3681 Hofamt Priel

im folgenden **Mieter** genannt.

ERGÄNZUNG

Der Gemeinderat von Hofamt Priel hat in seiner Sitzung vom 01.10.2015 beschlossen, dass der Mietvertrag dahin gehend abgeändert wird, dass Frau Petra Mayer per 31.08.2015 ihren Anteil als Mieterin gekündigt hat und somit Herr Lukas Langthaler als alleiniger Mieter der Wohnung Dorfplatz 1/2 verbleibt.

Ansonsten bleiben alle Punkte des ursprünglichen Mietvertrages vom 17.03.2015 aufrecht!

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Genehmigung Ausbuchung Mietreduzierung (Heizkosten) – Wohnung – Glück-Linzer

Der Vorsitzende berichtet, dass die Mieterin Dietlinde Glück-Linzer für die Wohnung im Gemeindezentrum mit 10. März 2015 die Miete aufgrund dauernder Ausfälle der Heizung in der abgelaufenen Heizperiode um die Indexanpassung reduziert hat. Die Mietreduktion betrug in Euro 132,68 – dieser Betrag ist nun in der Buchhaltung zu korrigieren, bzw. auszubuchen. Die Mietreduktion aufgrund der Heizungsausfälle war durchaus berechtigt, da die Gemeinde selbst einen Abzug bei der Rechnung des Fernwärmebetreibers vornehmen wird. Die Rechnung wurde jedoch bis heute noch nicht gestellt, da der Wärmelieferungsvertrag noch immer nicht vorliegt.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Ausbuchung der Mietreduktion in der Höhe von 132,68 Euro auf dem Personenkonto von Frau Dietlinde Glück-Linzer genehmigen, da die Heizungsausfälle in der abgelaufenen Heizperiode tatsächlich sehr unangenehm waren und sich die Gemeinde beim Fernwärmelieferanten schadlos halten wird.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Donauradweg Abschnitt Weins-Persenbeug: Erhaltung im Bereich der Kragkonstruktion - Auftragsvergabe

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Sanierung des Donauradweges Weins-Persenbeug im Bereich der Kragkonstruktion nun ein Lösungsvorschlag vorliegt. Es sollen in diesem Bereich Gitterroste anstelle der Holzaufgabe montiert werden. Die kostenlose Montage der Gitterroste durch die Brückenmeisterei, bzw. Straßenmeisterei Persenbeug wurde bereits vom Büro Landeshauptmann Pröll zugesagt. Für die Gitterrostlieferung wurden diverse Angebote eingeholt. Die Kosten für die Sanierung sollen lt. Vereinbarung auf die Gemeinden Hofamt Priel – Persenbeug-Gottsdorf – Marbach – Maria Taferl – Kleinpöchlarn – Artstetten-Pöbring – Leiben gemäß Aufteilungsschlüssel aufgeteilt werden. Für die Gemeinde Hofamt Priel belaufen sich die Kosten bei einer Auftragssumme von € 66.294,99 in der Höhe von € 11.923,58 Euro. Die notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf und der Marktgemeinde Leiben liegen bereits vor.

Anbote:	Firma GTI, Aumühlweg 21/2/2, 2544 Leobersdorf:	€ 66.295,12
	FerruGO, Stern 45, 4950 Altheim	€ 69.299,16 (ohne Montagematerial)

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Gitterrostlieferung zur Sanierung des Donauradweges im Bereich der Kragkonstruktion gemäß dem Anbot vom 27.03.2015 an die Firma GTI, Aumühlweg 21/2/2, 2544 Leobersdorf mit einer Anbotsumme von € 66.295,12 inkl. MWSt. genehmigen. Der Lieferzeitpunkt ist mit der Brückenmeisterei Krems, bzw. Straßenmeisterei Persenbeug wegen der Montage abzustimmen. Weiters sollen die für die Gemeinde Hofamt Priel gemäß Aufteilungsschlüssel anfallenden Kosten in der Höhe von € 11.923,58 vom Gemeinderat genehmigt werden.

Beschluss:	angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

17. Gemeindezentrum – Zubau Wintergarten: Auftragsvergabe

Der Vorsitzende berichtet, dass nunmehr die Angebote für den Zubau zum Gemeindezentrum (Wintergarten) vorliegen. Es sollen im Bereich der Terrasse vom Dorfcave ca 56m² verbaut werden. Die Ausführung soll als beheizbarer Wintergarten mit Zugang vom Dorfcave, der Eingangshalle und dem Veranstaltungssaal ausgeführt werden, somit ist eine vielseitige Nutzung möglich. Das Projekt kann entweder bei der Dorferneuerung, oder bei der Leaderregion im Zuge der Landesausstellung 2017 in Pöggstall eingereicht und Fördermittel lukriert werden.

Es wurde ein Anbot der Firma Brachinger als Generalunternehmer in der Höhe von € 151.414,97 inkl. MWSt. gelegt. Nach Einholung von Einzelanboten von diversen Firmen durch die Gemeinde stellte sich heraus, dass das Anbot der Firma Brachinger als Best- und Billigstbieter zur Vergabe vorgeschlagen werden kann. (die Anbotsumme der einzelnen Gewerke betrug € 158.184,82 Euro inkl. MWSt. und noch dazu mit dem Nachteil, dass die Gemeinde selbst die Baukoordination durchführen hätte müssen).

Für die Klimatisierung und dem Tausch der Verbindungstür zwischen Veranstaltungssaal und Wintergarten sollen noch Angebote eingeholt werden. Bei der Durchsicht der Angebote wurde festgestellt, dass die Fassadengestaltung mit MAX-Exteriorplatten in Holzdecor sehr kostspielig ist und die Fassade analog zum Gemeindezentrum mit einer Vollwärmeschutzfassade ausgeführt werden soll. Die Gesamtkosten verringern sich dadurch um rund € 5.000,--.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Arbeiten für den Zubau des Wintergartens beim Gemeindezentrum an die Firma Brachinger gemäß dem Anbot vom 09.09.2015 mit einer Anbotsumme von € 151.414,97 (inkl. MWSt) abzüglich jedoch der geänderten Fassadengestaltung vergeben.

Beschluss:	angenommen
Abstimmungsergebnis:	18 JA / 1 Enthaltung (Koch Stefan)

18. Neubestellung Bildungsgemeinderat

Nach dem Ausscheiden von Herrn GR Brandl Hannes ist ein neuer Bildungsgemeinderat zu nominieren. Dafür wird seitens der SPÖ – Fraktion Herr Lindenhofer Gerhard namhaft gemacht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den seitens der SPÖ-Fraktion namhaft gemachten Gemeinderatsmitglied Lindenhofer Gerhard zum Bildungsgemeinderat bestellen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Entsendungsvoranschlag Volksschulausschuss Persenbeug

Der Vorsitzende berichtet, dass nach dem Ausscheiden von Herrn GR Brandl Hannes ein neues Gemeinderatsmitglied in den Volksschulausschuss der Gemeinde Persenbeug zu nominieren ist. Dazu wird seitens der SPÖ – Fraktion Herr Lindenhofer Gerhard namhaft gemacht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den seitens der SPÖ-Fraktion namhaft gemachten Gemeinderatsmitglied Lindenhofer Gerhard zur Entsendung in den Volksschulausschuss bestellen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Zusatzantrag **a) Wechsel des Betreuungsgebietes von Hannes Brandl auf Lindenhofer Harald, sowie Lindenhofer Harald und Josef Schadenhofer**

Der Fraktionsführer GGR Franz Eder der SPÖ bringt einen Zusatzantrag zum Wechsel des Betreuungsgebietes von dem ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglied Hannes Brandl auf Harald Lindenhofer (Weins), sowie dessen bisherigen Betreuungsbereiches „Zoterhof“ und Übernahme durch den neuen Gemeinderat Josef Schadenhofer ein.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Zusatzantrag von GGR Franz Eder um Genehmigung des *Wechsel des Betreuungsgebietes des ausgeschiedenen Gemeinderates Hannes Brandl auf Lindenhofer Harald, sowie Übernahme des bisherigen Betreuungsbereiches von Lindenhofer Harald durch den neuen Gemeinderat Josef Schadenhofer* zustimmen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Zusatzantrag **b) Wechsel eines Ausschussmitgliedes von Lindenhofer Gerhard zu Schadenhofer Josef**

GGR Franz Eder bringt einen weiteren Zusatzantrag zur Tagesordnung ein. Darin wird der Wechsel eines Ausschussmitgliedes im Abwasser-, Umwelt- u. Infrastrukturausschusses von derzeit Gerhard Lindenhofer auf Josef Schadenhofer beantragt.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den zweiten vorliegenden Zusatzantrag von GGR Franz Eder zum Wechsel *des bisherigen Mitgliedes im Abwasser-, Umwelt- u. Infrastrukturausschuss GR Gerhard Lindenhofer auf den neuen GR Josef Schadenhofer* zustimmen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Diverses Ehrungen a) Langthaller Marianne, Rosenbichl 15

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Marianne Langthaler, Rosenbichl 15 für ihre 20-jährige Tätigkeit als Gemeinderätin in Hofamt Priel anlässlich der Hofamt Prieler Festtage 2015 eine Ehrung erhalten soll.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge Frau Marianne Langthaller gemäß den Ehrungsrichtlinien die Ehrenmedaille in Silber verleihen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Diverses Ehrungen b) Pichler Josef, Mitterberg 1

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Josef Pichler, Mitterberg 1 für seine 6-jährige Tätigkeit als Gemeinderat in Hofamt Priel anlässlich der Hofamt Prieler Festtage 2015 eine Ehrung erhalten soll.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge Herrn Josef Pichler gemäß den Ehrungsrichtlinien die Ehrennadel in Silber verleihen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Diverses Ehrungen c) Kilnbeck Christian, Panoramaweg 8

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Christian Kilnbeck, Panoramaweg 8 für seine 15-jährige Tätigkeit als Gemeinderat in Hofamt Priel anlässlich der Hofamt Prieler Festtage 2015 eine Ehrung erhalten soll.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge Herrn Christian Kilnbeck gemäß den Ehrungsrichtlinien die Ehrennadel in Gold verleihen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Diverses Ehrungen d) Brandl Hannes, Panoramaweg 10

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Hannes Brandl, Panoramaweg 10 für seine 6-jährige Tätigkeit als Gemeinderat in Hofamt Priel anlässlich der Hofamt Prieler Festtage 2015 eine Ehrung erhalten soll.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge Herrn Hannes Brandl gemäß den Ehrungsrichtlinien die Ehrennadel in Silber verleihen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Diverses Ehrungen e) Baumberger Josef, Klee Hof 2

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Josef Baumberger, Klee Hof 2 für seine rund 35 Jahre Tätigkeit als Obmann des Union Sportvereines Hofamt Priel bzw. vormals FC Hofamt Priel anlässlich der Hofamt Prieler Festtage eine Ehrung erhalten soll.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dem Gemeinderat empfehlen Herrn Josef Baumberger gemäß den Ehrungsrichtlinien die Ehrenmedaille in Gold verleihen.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Berichte und Anfragen

- GGR Jaschke berichtet kurz zu den heurigen Hofamt Prieler Festtage und erläutert die verschiedenen Programmpunkte von der Eröffnung durch NR Georg Strasser, die mitwirkenden Maler der geplanten Bilderausstellung Frau Renate Rissel bei der Eröffnung sowie der Tage der offenen Ateliers (Renate Rissel und Magda Ringswirth) und der musikalischen Begleitung durch Magdalena Pichler und Johanna Flieger anlässlich der Eröffnung.

Der zweite Programmpunkt der Festtage stellt das Musikkabarett der „Vierkanter“ am 25. Oktober dar. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates um Mithilfe beim Kartenvorverkauf. Es erhält jeder Gemeinderat 6 Stück Karten. Als Abgabetermin wird der 20.10.2015 notiert. Er ersucht auch um Mithilfe beim Plakatisieren und regt an sich bei den vorliegenden Plakaten zu bedienen.

Den Abschluss der Festtage bildet wieder die alljährliche Faschingssitzung die heuer am 7. November 2015 stattfinden wird und bittet um regen Besuch.

Am Wochenende vom 21. und 22. November 2015 findet wieder die alljährliche Hobbykunstaussstellung im Gemeindezentrum statt.
- Der Vorsitzende verliest ein eingelangtes Schreiben der Flüchtlingsinitiative Persenbeug-Gottsdorf / Hofamt Priel in dem sie auf die Verpflichtung der Gemeinden zu einer Aufnahmequote von 1,5 % der Bevölkerung hinweisen und ersuchen um entsprechende Aufklärung der Bevölkerung wie wohl sie wissen, dass in unseren Gemeinden nur sehr wenige vermietbare Wohnungen zur Verfügung stehen. Sie möchten hiermit darauf hinweisen, dass bei entsprechender Aufklärung das ein oder andere leer stehende Haus oder Wohnung für diesen Zweck zu nützen. Der Bürgermeister weist abschließend darauf hin, dass seitens der Gemeinde selbst keine geeigneten Gebäude zur Verfügung stehen. Sollten private Quartiergeber Interesse zeigen, wird die Gemeinde sicherlich soweit als möglich behilflich sein.

Auf die Anfrage von GGR Eder berichtet GGR Jaschke kurz über die gesetzliche Regelung für unsere Gemeinde. Die Quote von 1,5 % Flüchtlingen an der Gemeindebevölkerung wären in unserem Falle ca. 25 Personen. Dies ist auch für unsere Gemeinde verpflichtend. Die Einrichtung von Transitlagern ist erst für Gemeinden über 2000 Einwohnern verpflichtend.
- Zur Anfrage von GGR Eder bezüglich der Wegsanierung hinter dem Feuerwehrhaus berichtet GGR Peter Koch kurz, dass dies notwendig war und in Absprache mit Ing. Hackl von der Güterwegebauabteilung erfolgt ist.

- Zur Anfrage von GR Stefan Koch bezüglich des desolaten kleinen Brücklerl über den „Weinsergraben“ bei der Eisenbahn berichtet der Vizebgm. bzw. der Bürgermeister, das diese Brücke dem Verbund (DOKW) gehört und nicht der Gemeinde. Die Gemeinde kann daher nicht so einfach auf Fremdgrund arbeiten. Mit dem Verbund, Herrn Paul Aigner, wurde diesbezüglich auch bereits gesprochen und die Sanierung versprochen. Leider ist bisher noch nichts passiert.
- GGR Jaschke weist noch darauf hin, das am 29. Oktober 2015 ein Vortrag von Rechtsanwalt Wiese im Gemeindezentrum zum Thema „Übergabe / Verschenken von Liegenschaften“ stattfindet.

Nachdem nichts weiter vorgebracht wird, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am ~~10.12.2015~~ ^{10.12.2015} genehmigt - ~~abgeändert - nicht genehmigt.~~



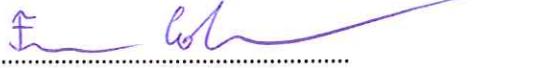
 Bürgermeister



 Schriftführer



 G.G.R. Vizebürgermeister



 Gschf. Gemeinderat SPÖ



 Gemeinderat FPÖ

